



Deutscher Anwaltverein

---

**Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht**

# **14. Frühjahrstagung**

**04. – 05. April 2014  
Freiburg**

**Fachübergreifender Bereitschaftsdienst /  
Zentrale Notaufnahme  
- aus haftungsrechtlicher Sicht**

Rechtsanwalt Dr. med. Eckart Feifel, Stuttgart

Fachübergreifender Bereitschaftsdienst /  
Zentrale Notaufnahme  
aus haftungsrechtlicher Sicht

Dr. med. Eckart Feifel

Wende | Erbsen  
und Partner  
Fachanwälte für Medizinrecht  
Stuttgart

Zulässig?



Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

Bayerischer VGH, 12. November 1981

Aufgabe des Bereitschaftsdienstes ist es nicht,  
eine intensive fachärztliche Behandlung der  
Kranken auch zur Nachtzeit sowie an Sonn- und  
Feiertagen, wenn der jeweilige Facharzt nicht auf  
der Station anwesend ist, sofort zu ermöglichen.

Vielmehr besteht dessen Aufgabe darin, während  
der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen bei  
aufretenden akuten Notfällen erste  
Hilfsmaßnahmen für die Patienten zu ergreifen.

Dr. med. Eckart Feifel - Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

VG Hannover 22.01.1990, 5 VG A 2/86

VG schließt sich der Ansicht der  
Krankenkassen an, eine fachübergreifende  
Versorgung von Frauen in der Geburtshilfe  
sei durch chirurgische oder urologische  
Assistenzärzte im Bereitschaftsdienst  
ordnungsgemäß gewährleistet, weil ein  
ärztlicher Bereitschaftsdienst die  
eigentliche fachliche Versorgung nicht  
sicherzustellen habe.

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

VG Hannover 22.01.1990, 5 VG A 2/86

Die Ausbildung – das Medizinstudium – der  
chirurgischen und urologischen Assistenzärzte liege  
noch nicht allzu lange zurück.

Die jungen nachgeordneten Ärzte beider  
Abteilungen würden noch über genügend  
Allgemeinkenntnisse dieser Fachgebiete verfügen,  
um Notfälle sofort behandeln zu können. Eine  
bessere fachärztliche Versorgung auch während  
der Nachtzeiten könne von den Patienten nicht  
verlangt werden und sei unwirtschaftlich.

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Überlegung in Notfalldienstordnungen:

Vertragsärztlicher Notfalldienst ist nicht in  
erster Linie fachspezifisch ausgestaltet und  
von den teilnehmenden Ärzten kann eine  
entsprechende Fortbildung verlangt  
werden.

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

## Facharztstandard

Gewährleistung des Facharztstandards erforderlich.

Krankenhausträger ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu Anfängeroperationen verpflichtet, bei der Behandlung den Standard eines erfahrenen Facharztes zu gewährleisten (BGH NJW 1984, 665; 1992, 1569; 1993, 2989).

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

## Facharztstandard

Erfordert nicht in jedem Fall die formelle Qualifikation des behandelnden Arztes als Facharzt.

Ein in Weiterbildung befindlicher Assistenzarzt muss über für die jeweilige Behandlung ausreichende Erfahrung verfügen oder in erforderlichem Umfang unter der Aufsicht eines Facharztes stehen (vgl. BGH NJW 1993, 2989).

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

## Facharztstandard

Begibt sich ein Arzt auf ein anderes Fachgebiet, muss er regelmäßig dessen aktuellen Standard in allen Ausprägungen gewährleisten (z. B. BGH NJW 1982, 1049).

Übernahmeverschulden, wenn keine Versorgung durch einen entsprechenden Spezialisten eingeleitet oder veranlasst wird (vgl. BGH NJW 1982, 2121, 2123).

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

Landgericht Augsburg vom 30.09.2004  
– 3 Kls 400 Js 109903/01 –

### Sicht des Chirugen:

Sofort intensive fachärztliche chirurgische Behandlung erforderlich.

Mögliche Blutung – bis hin zur lebensbedrohenden Blutung – aus der Arteria thyroidea superior.

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

Landgericht Augsburg vom 30.09.2004  
– 3 Kls 400 Js 109903/01 –

### Mögliche Lösung: Alarmierung der Rufbereitschaft bei geringsten Komplikationsanzeichen?

Pauschale Dienstanweisung geht ins Leere, wenn der Arzt im Bereitschaftsdienst infolge seines Kenntnisdefizits auf dem fachfremden Gebiet gefahrsspezifische Anzeichen schon überhaupt nicht als solche bewerten und erkennen kann.

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart

## Interne Anforderungen

- Dienstanweisungen, genaue Beschreibung
- CA-Anweisungen in Schrift- und Textform
- Kenntnisse sicherstellen und überprüfen
- Bei Defiziten Qualifikationsmaßnahmen
- Überprüfung bei der Übergabe
- CA-Auswertungsgespräche
- Berufsanfänger gesondert kontrollieren
- Fachspezifisch besetzte Hintergrunddienste

Dr. med. Eckart Feifel, Wende, Erbsen und Partner, Fachanwälte für Medizinrecht, Stuttgart